- 42. Bie ift beim Fehlen besonderer gesetslicher Borschriften die angemessene Entschädigung zu bestimmen, die Art. 153 Abs. 2 RBerf. im Falle ber Enteignung zubilligt?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1925 i. S. Stadtgemeinde R. (Betl.) w. W. u. Gen. (Kl.). III 642/24.
 - L Landgericht Reuwieb.
 - II. Oberlandesgericht Frankfurt a. Dt.

Die Kläger sind als Miterben Eigentilmer der in N. Luisenftraße Nr. 31 und 32 belegenen Häuser. Während bas Haus Nr. 32 Wohnzweden bient, wurde in bem nur zum geringeren Teile bewohnten Hause Nr. 31 früher eine Fabrik betrieben. Die Fabrik wurde eingestellt und baraufbin bas haus am 23. Ottober 1919 von ber Beklagten auf Grund bes § 5 ber Wohnungsmangelverordnung und ber bagu ergangenen örtlichen Anordnungen vom 10. Dezember 1918 beschlagnahmt. In dem Sause richtete die Bellagte eine größere Rahl von Wohnungen ein, die sie an Familien vermietete, die zum Teil aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung stammten. Die von ber Beklagten ben Rlägern für die Inanspruchnahme bes Hauses zu zahlende Vergütung bat bas Mieteinigungsamt festgesett. Auch hat bie Beklagte ibre Verpflichtung anerkannt, nach einer etwaigen Aufhebung ber Beschlagnahme bas haus Dr. 31 wieber in ben früheren Ruftand zu verseten. Die Kläger wollen aber durch die Beschlagnahme noch weiteren Schaben erlitten haben, beffen Erfat burch bie Beklagte sie mit der gegenwärtigen Klage verfolgen.

Die Rläger behaupten, burch die Beschlagnahme bes Hauses Dr. 31 und feine Belegung mit Angehörigen ber niebrigften Boltsschichten seien beibe Häuser, auch bas Dr. 32, bauernd entwertet. Beibe Bebaube feien burch Wanzen verseucht, zu beren Beseitigung die Bellagte in einem Vorprozesse rechtsträftig verurteilt sei. Besonders schädigend wirke aber das Berhalten ber Bewohner des Hauses Nr. 31. bas auch dem Sause Nr. 32 seinen bisherigen Charafter als herrschaftliches Wohnhaus genommen habe. Fast täglich spielten sich in dem erstgenannten Sause Schimpfereien und Brügeleien ab. Port wohnende Krauenspersonen erhielten nächtlichen Besuch von Angeborigen ber fremben Belatung. Die Kinber hatten ihren Spielplatz vor den Haustilren und beschmutten die Wände. In die Garten wurden Steine geworfen, Dbft und Gemufe aus ihnen ent-Auch Diebstähle im Hause Nr. 32 seien von Insassen des Hauses Rr. 31 begangen. Go batten bie Rlager schon zur Anichaffung eines Wachthundes schreiten und bafür Rosten auswenden muffen. Für diese wie für den ganzen durch die geschilderten Ruftanbe ihnen zugefügten Schaben, insbesondere für ben eingetretenen Minberwert ber Säufer, fei bie Beklagte erfappflichtig. Die Rläger haben beshalb auf Erfat des ihnen ichon entstandenen Schabens zu einem Teilbetrage von 2000 RM. sowie auf Feststellung ber weitergehenben Schabensersappflicht ber Bellagten geklagt.

Die Beklagte hat Alagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, baß ben Klägern durch die Beschlagnahme des Hauses Nr. 31 ein Schaden entstanden sei, der nicht schon gedeckt werde durch die von ihr zu zahlende laufende Vergütung und durch die von ihr zugesagte demnächstige Wiederherstellung des Hauses.

Das Landgericht hat die Alage abgewiesen. Das Oberlandesgericht dagegen hat unter Abweisung der weitergehenden Alage hinssichtlich des dem Hause Luisenstraße Nr. 32 entstandenen Schadens den Anspruch auf Zahlung von 2000 KM. nebst Zinsen dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt, auch die Verpslichtung der Bellagten zur Erstattung des weiterhim entstandenen und in Zukunft entstehenden Schadens sestgestellt. Hinsichtlich des Hauses Luisenstraße Nr. 31 hat es, einem Hilßantrage der Aläger im wesentlichen stattgebend, sestgestellt, daß die Bellagte verpslichtet sei, über die Wiederherstellungsverpslichtung hinausgehend, den an dem Hause im Reitpunkte der

Rückgabe an bie Rläger etwa noch bestehenben Schaben zu ersetzen.

Die Revision ber Bestagten wurde zurückgewiesen. Gründe:

... Die Eingriffe in das Recht des Eigentümers, die von den auffändigen Behörden auf Grund ber gesetlichen Borichriften zur Befämpfung des Wohnungsmangels vorgenommen werden, fiellen sich als eine Enteignung im Sinne von Art. 153 Abs. 2 Reichsverfassung bar. Nach Sat 2 baf, barf eine Enteignung nur gegen angemeffene Entschädigung vorgenommen werben, soweit nicht ein Reichsgeset etwas anderes bestimmt. Eine solche Bestimmung ist weder der Mohnungsmangelverordnung, wie fie jur Beit ber Beschlagnahme bes ben Rlägern gehörigen Saufes Luifenstraße Rr. 31 galt, noch ben fpater gur Betampfung bes Wohnungsmangels erlaffenen Besepen vom 11. Mai 1920 (AGBL S. 949) und vom 26. Juli 1923 (MGBL I S. 754) zu entnehmen. Das angefochtene Urteil steht bemnach mit ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts (vgl. bas AGZ. Bb. 111 S. 224 abgebruckte Urteil bes VI. Bivilsenats und die bort angeführten Entscheibungen, bon benen bas Urteil bes erkennenben Senats vom 13. Februar 1925 III 965/23 in IW. 1925 S. 1394 Nr. 24, Warn. 1925 Nr. 187, LB. 1925 Sp. 774 Nr. 10 abgebruckt ist: val. ferner das Urieil bes erkennenben Senats vom 27. Ottober 1925 - III 648/24 -) im Einklange, wenn es ben Rlägern aus ber Beschlagnahme ihres Hauses einen im Rechtswege perfolgbaren Entschädigungsanspruch gegen die beklagte Stadtgemeinde zuerfennt.

Nicht näher erörtert hat der Vorderrichter, wie die angemessene Entschädigung, die Art. 153 RVerf. im Falle der Enteignung zubilligt, zu bemessen ist, wenn es dafür, wie dei der hier vorliegenden Enteignung durch Wohnungsbeschlagnahme, an einer besonderen gesetlichen Regelung sehlt. Daß der durch die Enteignung Betrossen nicht vollständigen Ersat des ihm erwachsenden Vermögensschadens, nicht Schadensersat, wie ihn etwa der durch eine unerlaubte Handlung Geschädigte fordern darf, nicht Schadensersat im Sinne von § 287 BPO. beanspruchen kann, dafür spricht schad der von dem Gesetz gewählte Ausdruck, ganz besonders im Zusammenhange mit dem vor Ersat der Reichsversassung geltenden Recht, auf das das Wort "Ent-

schäbigung" statt etwa Schabensersatz beutlich hinweift. Bereits ber VII. Rivilsenat hat in der JB. 1924 S. 800 Rr. 7 abaedruckten Entscheidung vom 29. Juni 1923 (VII 465/22) gur Bestimmung bes reichsverfassungsmäßigen Begriffs ber Enteignung auf bas preußische Enteignungsgeset vom 11. Juni 1874 (BS. G. 221) gurudgegriffen. Auch bei der Abgrenzung der nach der Reichsverfassung zu leistenden Enteignungsentschädigung muß man das tun, da nach den Tendenzen ber Reichsverfassung nicht anzunehmen ift, bag fie bem von einer Enteignung Betroffenen mehr Rechte bat geben wollen, als fie ihm in solchem Kalle nach dem im größeren Teile Deutschlands bis babin geltenden Rechte zustanden. Es tann beshalb bei ber Anwendung bes Art. 153 RBerf. tein entscheibenbes Gewicht barauf gelegt werden, daß nach ben Enteignungsgeseten einzelner beutscher Länder, fo z. B. nach § 22 Abs. 1 bes sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (GBBl. S. 153), ber Enteignete Anspruch auf Erfat bes gangen burch bie Enteignung verursachten Bermögensichabens bat. Als angemessen im Sinne ber Reichsverfassung ift vielmehr ichon die Entschädigung anzusehen, die bas preußische Enteignungsgeset bem Enteigneten jubilligt. Es gewährt bem Gigentumer teinen Schabenserfat (vgl. RB3. Bb. 107 S. 229. Warn. 1925 Nr. 100 S. 126), keinen vollständigen Ausgleich seines Bermogensschabens, fonbern nur ben Ersas bes Wertes bes enteigneten Grundftude und ber Wertminderung feines Reftgrundbefites (§ 8 Enteignungsgesetes: vgl. ABR. Bb. 67 S. 202, Bb. 71 S. 204). Für eine Gigentumsbeschränkung, wie fie im vorliegenden Sall in Frage tommt, ift bie Entschädigung nach benfelben Grundfaten zu bemeffen wie für die Entziehung des Grundeigentums (§ 12 das.). Minderwert, den das betroffene Grundstück und der Restarundbesik burch bie ihnen auferlegte Beschränkung für ben Enteigneten erleiben. bildet ben Gegenstand der Entschädigung. Schaben, ben er an feinem sonstigen Vermögen erleidet, ist ihm auf Grund ber Enteignung nicht zu erstatten.

Danach können die Kläger zunächst hinsichtlich des Grundstücks Luisenstraße Nr. 81 Ersaß des ihnen durch die Beschlagnahme entzogenen Grundskückswerts verlangen. Aber auch bezüglich des Grundskücks Luisenstraße Nr. 32 ist eine Entschädigungspslicht der Beklagten zu bejahen. Die benachbarten Grundskücke Nr. 81 und Nr. 82, die sich beibe im Eigentum der Rläger besinden, sind für die Enteignung als eine Einheit anzusehen. Deshalb muß auch der Minderwert ersetzt werden, der durch die Belastung des einen Grundstücks — Nr. 31 — für das andere — Nr. 32 — entsteht (vgl. § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1 preuß. Enteignungsgesetzes). Dabei ist Entschädigung zu gewähren auch für die Nachteile, die das Unternehmen, sür dessen Zwecke die Enteignung geschieht, sür den Restgrundbesitz im Gesolge hat (vgl. KGB. Bd. 44 S. 333). Die Beschlagnahme des Grundstücks Nr. 31 ersolgte, um es an wohnungssuchende Personen zu vermieten. Die nachteiligen Folgen, die diese Benutzung des Grundstücks Nr. 31 für das Nr. 32 mit sich bringt, sind somit entschädigungspflichtig.

Diese Erwägungen führen zur Aufrechterhaltung bes Berufungsurteils. Wenn bas breufische Enteignungsgeset auf bie Reftsetzung einer einheitlichen Entschädigungssumme hinzielt, fo tann bas auf die mannigfach gelagerten Enteignungsfälle, die unter Art. 153 Abs. 2 RBerf. zu bringen sind, nicht ausgebehnt werden. Hier wird sehr oft eine Entschädigung für fortlaufend gur Entstehung gelangende Nachteile in Betracht tommen, die nicht von voruberein durch eine Summe abzugelten find, fo gerade bei ben Fällen ber Wohnungsbeschlagnahme. Es ift beshalb ber Ausspruch ber Verpflichtung ber Bellagten, hinsichtlich bes Hauses Luisenstraße Nr. 32 neben Rahlung einer icon zu beziffernden Summe auch ben "weiterhin entstandenen und in Aufunft weiter entstehenden" Schaden zu erstatten, nicht zu Solcher Schaben ist nach ben Feststellungen bes Borberrichters bereits erwachsen. Die Unschaffung bes Wachthundes, die die Benutung bes Grundstuds Dr. 32 toftspieliger macht, als sie vorher mar, ift eine Folge der bei der Beschlagnahme bezweckten Bermendung bes Grundstücks Dr. 31 und daher erstattungspflichtig (vgl. die angeführte Entscheidung RGB. Bb. 44 S. 333). Aber auch die Möglichkeit bes Eintritts weiteren, mit ber Beschlagnahme in urfächlichem Rusammenhange stehenden Schadens stellt bas Oberlandesgericht hinfichtlich bes Grundstücks Dr. 32 fest. Ihn zu erstatten, weigert sich bie Beklagte. Die prozessualen Voraussepungen bes § 256 BBD. find banach gleichfalls gegeben. Die Grunde, aus benen bas Reichsgericht (RGZ. Bb. 30 S. 266, Bb. 82 S. 433) eine Rlage auf Feststellung einer Enteignungsentschäbigung für unzulässig erklärt hat, treffen hier nicht zu, da sich, wie bereits hervorgehoben, der Anspruch der Kläger nicht auf Zahlung einer einheitlichen Entschäbigungssumme beschränkt.

Die schäbigenden Einwirkungen, die die Beschlagnahme auf das unmittelbar betroffene Haus Nr. 31 ausübt, will die Beklagte zum Teil ersehen. Für die Benutzung zahlt sie die vom Mieteinigungsamt sestgesehte Bergütung. Außerdem ist sie bereit, das Grundstück bei der Rückgabe wieder in den früheren Zustand zu versehen. Darüber hinaus will sie zur Entschädigung nicht verpslichtet sein. Der Borderrichter erklärt es aber sür möglich, daß das Haus Nr. 31 trod etwaiger Wiederherstellung eine über die Rückgabe hinaus dauernde Wertminderung als Folge der Beschlagnahme und der sich ihr anschließenden Benutzung behält. Damit ist die Feststellung der Schadensersappsicht der Beklagten auch hinsichtlich des Grundstücks Nr. 31 in dem aus dem Tenor des oberlandesgerichtlichen Urteils ersichtlichen Umfange materiell wie prozessul (§ 256 BPD.) gesrechtsertigt.

Aus der Fassung des entscheidenden Teils des Berufungsurteils sind Bedenken nicht herzuleiten. Es erkennt unter Abweisung der weitergehenden Klage nur die Verpslichtung der Beklagten zum Schadensersate "hinsichtlich der Häuser Luisenstraße Nr. 31 und 32" an, erklärt also für erstattungspslichtig nicht jeglichen Vermögenssichaden, den die Kläger durch die Beschlagnahme erleiden, sondern nur den Schaden, der durch die Beschlagnahme und ihre Folgen an den beiden Grundstücken erwächst. In diesem Umsang ist aber nach dem oben Ausgeführten der Klaganspruch aus dem Rechtsgrunde der Enteignung gerechtsertigt.